

Public Services Newsletter

Informationen für die
öffentliche Hand und NPOs



Tipps und Trends

- 02 Entwurf des JStG 2009: Auswirkungen auf gemeinnützige Körperschaften
- 03 Revision in BFH-Verfahren zu Dauerverlusten bei BgAs zurückgenommen
- 04 *Gastbeitrag:*
Zur Frage einer Durchgriffshaftung von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins
- 05 Einbringung unter dem gemeinen Wert:
Nachweispflicht bis zum 31. Mai
- 07 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen)

Termine

- 08 Veranstaltungen

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com

Entwurf des JStG 2009: Auswirkungen auf gemeinnützige Körperschaften

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Verbänden am 29.04.2008 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) zur Stellungnahme übersandt. Der Referentenentwurf wurde am 30.04.2008 auf der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht. Er sieht zahlreiche Änderungen in 21 Gesetzen bzw. Verordnungen vor.

Im Folgenden werden die wesentlichen geplanten Änderungen für gemeinnützige Körperschaften dargestellt. Die Bundesregierung wird voraussichtlich am 04.06.2008 über den Referentenentwurf beschließen.

Die Anerkennung einer gemeinnützigen Körperschaft setzt die Förderung der Allgemeinheit voraus. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist unter Allgemeinheit regelmäßig die Bevölkerung Deutschlands bzw. ein Teil daraus zu verstehen (vgl. BMF-Schreiben vom 20.09.2005, BStBl I 2005, 902). Der BFH lehnt dagegen insbesondere in der Rechtssache „Stauffer“ einen solchen Inlandsbezug ab.

Mit dem JStG 2009 soll nun eine der bisherigen Verwaltungsmeinung entsprechende und damit auf das Inland bezogene Definition der Allgemeinheit in § 52 AO-E aufgenommen werden, die ab dem 01.01.2009 anzuwenden sein soll. In Übereinstimmung mit der o.g. Rechtsprechung des BFH wird dagegen der Anwendungsbereich der Steuerbegünstigung aufgrund von Gemeinnützigkeit auch ausländischer Körperschaften, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (und damit auch des § 52 AO-E) erfüllen, durch eine Ergänzung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG eröffnet.

Weiterhin will der Gesetzgeber mit dem JStG 2009 auch gesetzlich klarstellen, dass dem Spendenabzug von Mitgliedsbeiträgen an sog. Kulturfördervereine die Gewährung von Vergünstigungen an die Mitglieder (z. B. verbilligter Eintritt oder Veranstaltungen für Mitglieder) nicht entgegensteht, § 10b Abs. 1 S. 2 EStG-E. Dies soll rückwirkend auf nach dem 31.12.2006 geleistete Mitgliedsbeiträge anzuwenden sein.

Der Referentenentwurf enthält dagegen – obwohl angekündigt – keine Regelung zur Durchführung des Spendenabzugs ab dem VZ 2009, wenn hauptsächlich der Abgeltungsteuer unterliegende Einkünfte erzielt werden. ■

Ansprechpartner

Prof. Dr. Manfred Orth
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon: +49 6196 996 28065
manfred.orth@de.ey.com

Dr. Thomas Fritz
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 27015
thomas.fritz@de.ey.com

Revision in BFH-Verfahren zu Dauerverlusten zurückgenommen

Die Finanzverwaltung hat die Revision in einem Verfahren betreffend das Vorliegen von verdeckten Gewinnausschüttungen bei dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art zurückgenommen (Az. I R 5/07).

Der BFH hat mit Urteil vom 22. August 2007 (Az. I R 32/06, siehe Ernst & Young PS-Newsletter Nr. 83, November 2007) entschieden, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ohne schuldrechtlichen Verlustausgleich in Höhe der laufenden Verluste zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die juristische Person des öffentlichen Rechts führt. Die Finanzverwaltung hat hierauf mit einem Nichtanwendungserlass reagiert (vgl. PS-Newsletter Nr. 84, Dezember 2007).

Ein weiteres beim BFH anhängiges Revisionsverfahren (Az. I R 5/07) zu der Frage, ob die dauerdefizitäre Tätigkeit eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, wurde - wohl vor dem Hintergrund des Nichtanwendungserlasses - seitens der Finanzverwaltung nun zurückgezogen. Bemerkenswert ist, dass dies erfolgte, obwohl weder das BFH-Urteil vom 22. August 2007 noch der Nichtanwendungserlass explizit zu der Frage Stellung genommen hat, ob die jeweiligen Grundsätze auch bei dauerdefizitären BgAs Anwendung finden.

Erstinstanzlich hatte das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 30. November 2006, Az. 15 K 637/04 F) zugunsten der Stadt entschieden, dass die Unterhaltung eines strukturell dauerdefizitären Stadtbibliothek-BgAs ohne Verlustausgleich und angemessenen Gewinnaufschlag nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung des BgA an die Stadt führt, wenn keine kommunalen Pflichtaufgaben durch den BgA erfüllt werden. Das Finanzgericht verwies insbesondere darauf, dass der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 S. 2 KStG ausdrücklich auf das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht verzichtet hat. Dieses Urteil wird durch die Rücknahme der Revision nunmehr rechtskräftig. ■

Ansprechpartner

Ursula Augsten
Ernst & Young Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15280
ursula.augsten@de.ey.com

Nicole Lissel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25553
nicole.lissel@de.ey.com

Gastbeitrag

Zur Frage einer Durchgriffshaftung von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins

Mit Urteil vom 10. Dezember 2007 (AZ: II ZR 239/05) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die vom OLG Dresden in der sogenannten Kolpingwerk-Entscheidung vom 9. August 2005 (AZ: 2 U 897/04) aufgestellten Haftungsgrundsätze für Mitglieder eines eingetragenen Vereins im Wesentlichen außer Kraft gesetzt.

► Sachverhalt

Im Streitfall hatte ein geschlossener Immobilienfonds auf Zahlung ausstehender Leasingraten aus einem langfristigen Immobilien-Leasingvertrag mit dem Kolping-Bildungswerk Sachsen e.V. (nachfolgend KBS-e.V.) geklagt. Da über das Vermögen des KBS-e.V. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, hat der Fonds seine Klage gegen die Mitglieder des KBS-e.V. gerichtet. Dieser Verein verfolgte zunächst seinen gemeinnützigen Satzungszweck, u.a. Maßnahmen der Berufsbildung und der offenen Jugend- und Erwachsenenbildung durchzuführen sowie Bildungszentren und Jugendwohnheime einzurichten. Später nahm er aber nur noch die Funktion einer Holding wahr und verlagerte seine Aktivitäten auf verschiedene Tochter- und Enkelgesellschaften. Der KBS-e.V. hatte sich in weiteren Großprojekten engagiert. Das OLG Dresden hatte eine Durchgriffshaftung auf das Vermögen von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins angenommen, wenn sich ein personalistisch organisierter Verein über das sog. Nebenzweckprivileg hinaus in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigt.

► Grundaussagen des Urteils

Nach Auffassung des BGH ist eine Durchgriffshaftung der Mitglieder eines eingetragenen Idealvereins für dessen Verbindlichkeiten auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Verein den für Idealvereine zulässigen Rahmen wirtschaftlicher Betätigung (Nebenzweckprivileg) überschreitet und die Mitglieder hiervon Kenntnis haben und dieser Betätigung keinen Einhalt gebieten. Der Grundsatz der strikten rechtlichen Trennung der Vermögenssphären des Vereins als juristische Person und seiner Mitglieder (sog. Trennungsgrundsatz) dürfe nur ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen Verein und Mitgliedern rechtsmissbräuchlich sei. Im konkreten Fall liege ein Rechtsmissbrauch nicht vor, weil weder von Anfang an Bonitätsprobleme des Vereins bestanden, die gegenüber dem klagenden Fonds verschleiert wurden, noch missbräuchliche Vermögensverschiebungen im Konzern zu Lasten der Gläubiger stattfanden. Außerdem lagen keine Anhaltspunkte vor, nach denen die Vereinsmitglieder einen dieser Missbrauchstatbestände veranlasst haben könnten. Da der eingetragene Verein die Rechtsfähigkeit nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einer Amtslöschung oder einer behördlichen Entziehung verliert und diese Fälle zum Schutze des Rechtsverkehrs auch in den Fällen einer Überschreitung des Nebenzweckprivilegs ausreichend sind, sei kein Raum, die Vereinsmitglieder im Wege einer richterlichen Rechtsfortbildung mit der Sanktion einer persönlichen Haftung zu belegen, weil sie die Überschreitung duldeten oder nicht verhinderten.

Tipps und Trends

► Fazit für die Praxis

Mit dieser Entscheidung setzt der BGH seine restriktive Rechtsprechung zum Missbrauch der Rechtsform und zu einer etwaigen Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes fort und schafft in der Praxis für die Vereinsmitglieder Rechtssicherheit. Allein die Tatsache, dass Vereinsmitglieder gegen eine umfangreiche wirtschaftliche Betätigung und die damit verbundene Überschreitung des Nebenzweckprivilegs nicht einschreiten, rechtfertigt keinen Haftungsdurchgriff. ■

Ansprechpartner

Dr. Oliver Schmidt
Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft
Telefon: +49 (711) 860 40 33
oliver.schmidt@menoldbezler.de

Einbringung unter dem gemeinen Wert

► Nachweispflichten sind unbedingt bis zum 31. Mai zu erfüllen

Unter Geltung des neuen Umwandlungssteuergesetzes erfolgt die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegen Gewährung neuer Anteile grundsätzlich zum gemeinen Wert. Nur auf Antrag ist – unter bestimmten Voraussetzungen – auch weiterhin eine Einbringung zu einem Wert unter dem gemeinen Wert möglich.

Im Public-Services Bereich werden solche Einbringungen insbesondere im Rahmen der Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe in steuerpflichtige Tochterkapitalgesellschaften, im Rahmen des sog. „Unbundling“ und/oder im Rahmen der Trennung von Versorgungs- und Verkehrssparten durchgeführt.

Wurden derartige Umstrukturierungen vorgenommen, die entsprechenden Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz der aufnehmenden Gesellschaft mit einem Wert unterhalb ihres gemeinen Wertes angesetzt und erfolgte die Anmeldung zur Eintragung dieser Umstrukturierung in das Handelsregister oder der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem 12. Dezember 2006, treffen den Einbringenden gemäß § 22 Abs. 3 UmwStG besondere Nachweispflichten.

Der Einbringende hat in diesen Fällen in den dem Einbringungszeitpunkt folgenden sieben Jahren jährlich den Nachweis über den Verbleib der Anteile zu führen. Konkret ist nachzuweisen, wem mit Ablauf des Tages, der dem Einbringungszeitpunkt entspricht, die erhaltenen Anteile oder – im Falle der Einbringung von Kapitalgesellschaftsanteilen – die eingebrachten Anteile zuzurechnen sind. Der Nachweis hat jährlich, jeweils spätestens bis zum 31. Mai (gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann) zu erfolgen.

Tipps und Trends

Beispiel:

Bringt beispielsweise ein gemeinnütziger Verein seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb am 15. Januar 2007 (Einbringungszeitpunkt) in eine Tochterkapitalgesellschaft ein, so ist der Verein als Einbringender erstmalig bis zum 31. Mai 2008 verpflichtet nachzuweisen, wem die Anteile an der Tochterkapitalgesellschaft am 15. Januar 2008 (Überwachungszeitraum = 16. Januar 2007 bis 15. Januar 2008) zuzurechnen sind. Bis zum 31. Mai 2009 ist der Nachweis über die Zurechnung der Anteile am 15. Januar 2009 zu erbringen, etc. Wird die Einbringung dagegen zum 1. Juni 2007 und damit nach dem 31. Mai durchgeführt, so wäre der Nachweis erstmalig bis spätestens zum 31. Mai 2009 (Überwachungszeitraum = 2. Juni 2007 bis 1. Juni 2008) zu erbringen.

Wird der Nachweis vom Einbringenden nicht erbracht, unterstellt die Gesetzesregelung, dass die Anteile an dem Tag als veräußert gelten, der dem Einbringungszeitpunkt folgt oder der in den Folgejahren diesem Kalendertag entspricht - mit der Folge der Besteuerung der stillen Reserven.

Das Finanzamt ist bei Nichterbringung des Nachweises dazu verpflichtet, den Steuerpflichtigen um die Angabe der gemeinen Werte des eingebrachten Betriebsvermögens zu bitten. Sollte der Steuerpflichtige keine verwertbaren Angaben machen, so würde der gemeine Wert des Vermögens nach § 162 AO geschätzt.

Die Nachweispflicht greift unseres Erachtens grundsätzlich nicht, wenn der Einbringende eine nach § 8b Abs. 2 KStG begünstigte Person ist. Begünstigt und damit in der Regel von der Nachweispflicht befreit sind demnach alle Körperschaftsteuersubjekte i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG (Patt in Dötsch/Eversberg/Jost/Witt, „Die Körperschaftsteuer“, Tz. 72 zu § 22 UmwStG). Hierzu zählen neben Kapitalgesellschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Da im Einzelfall jedoch Ausnahmen von dieser Befreiungsvorschrift greifen können, ist bei den zuvor beschriebenen Einbringungsvorgängen grundsätzlich eine Prüfung der Nachweispflichten vorzunehmen. ■

Ansprechpartner

Ursula Augsten
Ernst & Young Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15280
ursula.augsten@de.ey.com

Nicole Lissel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25553
nicole.lissel@de.ey.com

Neue Muster für Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigungen)

In der Januar-Ausgabe dieses Newsletters haben wir darüber berichtet, dass infolge der Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 die Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 (BStBl I 2000, S. 592) geändert wurden. Die neuen Muster sind im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 31. März 2008 hat das BMF nun die Übergangsfrist, in der auch noch die nach bisherigem Muster erstellten Spendenbescheinigungen verwendet werden dürfen, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Spendenempfänger hierbei die aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2007 erforderlichen redaktionellen Anpassungen selbstständig vornimmt. ■

Ansprechpartner

Ursula Augsten
Ernst & Young Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15280
ursula.augsten@de.ey.com

Nicole Lissel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25553
nicole.lissel@de.ey.com

Termine



Seminar „Die Steuerung des Stadtkonzerns“, 9. Juni 2008, Eschborn/Frankfurt a.M.

Das Seminar „Die Steuerung des Stadtkonzerns“ richtet sich an Vertreter aus dem öffentlichen Bereich (Kommunen, Kreise, Länder, Bund, öffentliche Unternehmen, Verbandsvertreter etc.). Referenten von Ernst & Young werden zu folgende Themen vortragen:

- Prüfung von Jahresabschlüssen bei Kommunen
- PPP – aktuelle Entwicklungen
- Nutzung der Informationen des neuen Haushalts- und Rechnungswesens
- Besteuerung des Stadtkonzerns (insb. Zinsschranke und JStG 2009-E)

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aktuell zu informieren und an der Diskussion teilzunehmen.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Kristina Nockmann,
Telefon +49 6196 996 10613,
kristina.nockmann@de.ey.com

*Tagungen, Seminare und sonstige
Veranstaltungsreihen vermitteln
wichtige und aktuelle Informationen.
Sie bieten darüber hinaus den
idealen Rahmen für einen Erfahrungsaustausch. Auf folgende Veranstaltungen möchten wir hinweisen.*

Gemeinnützigkeit - Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, 21. Juli 2008, Düsseldorf

Die Seminarwoche „Rechts- und Steuergrundlagen bei NPO“ von Euroforum wird mit dem Seminar „Gemeinnützigkeit - Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“ eröffnet. Dieser erste Seminartag beinhaltet neben den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts und der Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften insbesondere Ausführungen zum Fundraising & Sponsoring. Die anderen Seminartage der Tagungswoche haben die gemeinnützige GmbH, Umstrukturierungen bei Non-Profit-Organisationen, Haftungsfragen in der Gemeinnützigkeit sowie den Verlust bzw. Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit zum Inhalt.

Referent ist

Dr. Thomas Fritz
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 27015
thomas.fritz@de.ey.com

Weitere Informationen und Anmeldung:

Michaela Endemann
Euroforum Deutschland GmbH
Telefon +49 211 9686 3546
anmeldung@euroforum.com

Ansprechpartner

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln
Telefon +49 221 2779 25647
york.zoellkau@de.ey.com

Christoph Spiekermann, Dortmund
Telefon +49 231 55011 22226
christoph.spiekermann@de.ey.com

Region Süd

Gert von Borries, München
Telefon +49 89 14331 17200
gert.von.borries@de.ey.com

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15280
ursula.augsten@de.ey.com

Thomas Müller-Marqués Berger, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15844
thomas.mueller-marques.berger@de.ey.com

Region Nord

Holger Siebenthaler, Hannover
Telefon +49 511 8508 16250
holger.siebenthaler@de.ey.com

Thomas Götze, Hamburg
Telefon +49 40 36132 11463
thomas.goetze@de.ey.com

Dr. Klaus Bracht, Hamburg
Telefon +49 40 36132 11232
klaus.bracht@de.ey.com

Region Berlin

Franz-Josef Epping, Berlin
Telefon +49 30 25471 21782
franz-josef.epping@de.ey.com

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden
Telefon +49 351 48402 3315
detlef.fleischer@de.ey.com

Jörg Hellmann, Erfurt
Telefon +49 361 6589 22210
joerg.hellmann@de.ey.com

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim
Telefon +49 621 4208 12231
juergen.staiger@de.ey.com

Region Frankfurt am Main

Hans-Peter Busson,
Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 25271
hans-peter.busson@de.ey.com

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München
Telefon +49 89 14331 17232
cornelia.gottbehuet@de.ey.com

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich,
Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 24124
robert.heinrich@de.ey.com

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15280
ursula.augsten@de.ey.com

Real Estate

Michael Janetschek,
Eschborn/Frankfurt am Main
Telefon +49 6196 996 24540
michael.janetschek@de.ey.com

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin
Telefon +49 30 25471 21415
robert.seiter@de.ey.com

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München
Telefon +49 89 14331 13304
hans-robot.walbroel@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Ernst & Young in Deutschland

Ernst & Young ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung sowie Risiko- und Managementberatung. Unsere über 6.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und unseren hohen Qualitätsanspruch verbunden. Gemeinsam mit den 130.000 Kollegen der internationalen Ernst & Young-Organisation betreuen wir unsere Mandanten überall auf der Welt. Das gemeinsame Ziel aller Mitarbeiter ist es, unter Einsatz all ihrer Ressourcen, Fähigkeiten und Kompetenzen, das Potenzial unserer Mandanten zu entfalten.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.de.ey.com

© 2008

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

All Rights Reserved.

SCORE Retrieval File

Der Name Ernst & Young bzw. „wir“ bezieht sich in diesem Firmenprofil auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen.